

Satzung

des Fördervereins der
Akademie Göttingen

in der Fassung vom 18.05.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Akademie Göttingen“
2. Nach seiner Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bildung, insbesondere der Berufsbildung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der Bildungs- und Ausbildungsaktivitäten an der Akademie Göttingen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft und Eintritt

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Austritt, der sich auf wichtige Gründe stützt, ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat die/der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstands wieder zurückgenommen werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. Auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes kann der Vorstand das betroffene Mitglied ausschließen. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels Einschreiben bekannt zu machen ist, ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvermögen, Mitgliedsbeiträge

1. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus freiwilligen Zuwendungen Dritter, aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus den Erträgen von Vermögensanlagen. Das Vereinsvermögen ist zinsbringend anzulegen, soweit es nicht für die Erreichung des Vereinszweckes benötigt wird.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus der/m
 1. Vorsitzenden
 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Kassenwart
3. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit regeln die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
5. Vorstand gem. § 26 BGB
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen für ein Jahr gewählt. Über das Ergebnis der jährlichen Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung seiner Entlastung; Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages in der Beitragsordnung;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder;
 - Beschlussfassung über eine Satzungsänderung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
 - Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
 - als Einspruchsinstanz entscheidet sie über den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Die/der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und lädt alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einhaltung der Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 17 Tage vorher jedem Mitglied schriftlich bekannt gegeben wurde.

4. Durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, der mit einer Tagesordnung versehen sein muss, wird innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder.
7. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung in unmittelbarer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für diese Wahl ist ein/e Wahlleiter/in zu wählen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wird auch danach Stimmengleichheit festgestellt, so entscheidet das durch die/den Wahlleiter/in zu ziehende Los. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Wahl.
8. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand eine/n Protokollantin/en.

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der/dem Vorstandsvorsitzenden und der/dem Protokollantin/en zu unterzeichnen. Vereinsmitglieder können sie auf Wunsch beim Vorstand einsehen und gegenüber dem Vorstand schriftlich Einwendungen erheben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Akademie Göttingen Private Berufsfachschulen gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 2.3.2011.

Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 200580 beim Amtsgericht Göttingen erfolgte am 01.08.2011.

Vorsitzender:

Dr. Peter Böttcher, Göttingen, 18.07.2017